

RESOLUTION DER BUNDESAPOTHEKERKAMMER

zum Bezug verschreibungspflichtiger Arzneimittel über Online-Plattformen –
mit besonderem Fokus auf Cannabis

Resolution der Bundesapothekerkammer

zum Bezug verschreibungspflichtiger Arzneimittel über Online-Plattformen –
mit besonderem Fokus auf Cannabis

Die Bundesapothekerkammer (BAK) spricht sich mit Nachdruck für die verantwortungsvolle und qualitätsgesicherte Versorgung der Patientinnen und Patienten mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln aus. Die sich im Netz ausbreitende Plattformökonomie bietet Chancen, steht im Bereich der Arzneimittelversorgung jedoch auch vor erheblichen Herausforderungen.

Arzneimittelversorgung ist Gesundheitsversorgung

Die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, einschließlich cannabishaltiger Arzneimittel, darf nicht den rein kommerziellen Interessen internetbasierter Handelsplattformen untergeordnet werden. Arzneimittel sind keine handelsüblichen Konsumgüter – sie bedürfen einer persönlichen, pharmazeutisch fundierten Beratung. Sehr bedenklich ist, dass Plattformen immer häufiger nicht nur der Vermittlung von Bestellungen, sondern auch der ‚Beschaffung‘ von Verschreibungen dienen. Dabei erfolgt die Ausstellung von Verschreibungen in der Regel nur auf Basis standardisierter Online-Fragebögen, mit minimaler diagnostischer Tiefe. Die ärztliche Entscheidung einer Arzneimitteltherapie mutiert zu einem reinen Bestellvorgang durch den Nutzer oder die Nutzerin. Diese Entwicklung unterläuft den Sinn und Zweck der Verschreibungspflicht und gefährdet das Bewusstsein für die Notwendigkeit der medizinischen Indikationsstellung.

Die zunehmende Arzneimittelversorgung über Online-Plattformen, ohne persönlichen Kontakt zu Heilberufleurinnen oder Heilberuflern, gefährdet die Gesundheit der Patientinnen und Patienten durch fehlende Beratung, Kontrolle und Verantwortung in der Arzneimittelversorgung – insbesondere bei beratungsintensiven Arzneimitteln wie Medizinalcannabis. Immer häufiger werden dennoch Internet-Plattformen auch für den Bezug von Medizinalcannabis genutzt. Gerade bei einer solchen Therapie sind die individuelle Indikationsstellung und die strukturierte Beratung unerlässlich. Die Bundesapothekerkammer betont, dass beim Bezug über Plattformen die Gefahr besteht, dass diese Voraussetzungen nicht im erforderlichen Maß gewährleistet werden, insbesondere im Fall von vollständig automatisierten Plattformprozessen. Wird Medizinalcannabis nach einer unzureichenden Kommunikation über Onlineplattformen verordnet und abgegeben, ist dies mit einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung nicht vereinbar.

Rolle der Heilberufe

Die Apothekerschaft ist bereit, an der Weiterentwicklung sicherer und patientengerechter Versorgungsmodelle im digitalen Raum aktiv mitzuwirken – unter der Bedingung, dass die hohe pharmazeutische Qualität, die individuelle Beratung und der Schutz der Patientinnen und Patienten an erster Stelle stehen. Apothekerinnen und Apotheker haben jedoch - ebenso wie Ärztinnen und Ärzte - darauf zu achten, dass sich auch heilberufliche Leistungen, die mit Unterstützung von Plattformstrukturen erbracht werden, im Rahmen des geltenden Rechts bewegen und die Apotheken- und die Verschreibungspflicht nicht unterlaufen werden.

Fazit

Die Bundesapothekerkammer sieht die Verordnung und Abgabe von Medizinalcannabis ohne fundierte persönliche Beratung äußerst kritisch. Die Bundesapothekerkammer appelliert an Politik und Aufsichtsbehörden, der geschilderten Entwicklung konsequent zu begegnen und die Gesundheit der Patientinnen und Patienten durch die konsequente Stärkung patientenorientierter, heilberuflicher Strukturen zu sichern.